



Gemeinde **BAUMA**

Gemeindeverwaltung

Präsidiales+Sicherheit

Dorfstrasse 41 | Postfach 232 | 8494 Bauma

Montag 08.30-11.30 | 14.00-18.30 Uhr

Dienstag-Donnerstag 08.30-11.30 | 14.00-16.30 Uhr

Freitag 07.00-14.00 Uhr

Telefon 052 397 70 65

Telefax 052 397 70 21

E-Mail sicherheit@bauma.ch

Website bauma.ch

Plakate

Merkblatt

Bewilligungspflicht

Das Anbringen von temporären Strassenreklamen und Werbetransparenten (sprich: Plakaten) entlang von öffentlichen Strassen - unabhängig davon, ob sie auf privatem oder öffentlichem Grund platziert werden - ist bewilligungspflichtig.

Zuständigkeit

Für die Bewilligung von Reklameanlagen ist der Ressortvorsteher Sicherheit des Gemeinderates zuständig. Gesuche um Bewilligung temporärer Strassenreklamen sind der Abteilung Präsidiales+Sicherheit der Gemeindeverwaltung Bauma einzureichen. Die Gemeinde Bauma ist für die Bewilligung temporärer Strassenreklamen entlang von Gemeinde- und Staatsstrassen zuständig. Wird jedoch der öffentliche staatliche Grund beansprucht, entscheidet der jeweilige Leiter der Unterhaltsregion des Tiefbauamts des Kantons Zürich über die Erteilung einer solchen Bewilligung. Für Bauma zuständig ist:

Tiefbauamt des Kantons Zürich | Unterhaltsregion III

Kurt Rohner, Leiter Unterhaltsregion

Werkhofstrasse 5

8451 Kleinandelfingen

Telefon 052 305 10 50

Telefax 052 305 10 59

E-Mail ur3.tba@bd.zh.ch

Website tba.zh.ch

Bestimmungen Signalisationsverordnung (SSV)

Gemäss Art. 95 bis 100 SSV sind unter anderem folgende Bestimmungen zu beachten:

- Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton, etc., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.
- Untersagt sind Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, mit Signalen oder Markierungen verwechselt oder ihre Wirkung herabsetzen können.

Landschafts- und Ortsbildschutz

Zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (Art. 100 SSV) sind temporäre Strassenreklamen nicht erlaubt:

- Im Bereich von Kuppen, Kurven, Engpässen, Verzweigungen, an oder auf Brücken;
- näher als 5m vor Querfahrbahnen sowie 10m vor Signalen und Fussgängerstreifen;
- die in das Lichtraumprofil der Fahrbahn oder des Trottoirs vorstehen;
- an Pfosten von Signalen oder an Signalen selbst;
- an Strassenbeleuchtungsmasten oder -anlagen;
- an Versorgungs- oder Verteilanlagen der EKZ, der Wasserversorgung oder Siedlungsentwässerung;
- die retro-reflektieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken;
- die sich bewegen oder projiziert werden;
- die über die Fahrbahn gespannt werden.



Anhäufung vermeiden

Um eine Anhäufung von temporären Strassenreklamen zu vermeiden, gilt das Folgende:

- Auf öffentlichem Grund werden nur Reklamen für Anlässe (Veranstaltungen, Abstimmungen, Wahlen etc.) bewilligt, die in der Gemeinde Bauma stattfinden;
- die temporären Strassenreklamen dürfen nur im bewilligten Zeitraum aufgestellt bzw. befestigt werden;
- nicht bewilligte temporäre Strassenreklamen werden unter Kostenfolge entfernt.

Übliche Standorte

Bis jetzt werden vor allem an drei Einfallsachsen (von Hittnau, Bäretswil und Fischenthal) Plakate aufgestellt. Für diese Standorte sind als Eigentümer/innen zuständig:

Hittnauerstrasse

- *Lage*
Nach Gebäude Hittnauerstrasse 25, beim Ortseingang Saland)
- *Eigentümerin*
armasuisse Immobilien, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern
- *Kontakt*
<http://www.ar.admin.ch/internet/armasuisse/de/home/armasuisse/contact.66392.form.html>

Bäretswilerstrasse

- *Lage*
Nach der Einfahrt zum Gelände der Firma Wolfensberger, beim Dorfeingang Bauma
- *Eigentümerin*
Wolfensberger Beteiligungen AG, Bäretswilerstrasse 45, 8494 Bauma
- *Kontakt*
http://www.wob-ag.ch/site/index.cfm?id_art=80665&actMenuItemID=36201&vsprache/DE/WolfensbergerBeteiligungen.cfm

Stegstrasse

- *Lage*
Unmittelbar vor der Bahnlinie Richtung Bäretswil-Hinwil, beim Dorfeingang Bauma
- *Eigentümer*
Hanspeter Keller, Schwendi 6, 8494 Bauma
- *Kontakt*
Telefon 052 386 21 85

Das Aufstellen von temporären Strassenreklamen an anderen Standorten ist möglich - vorausgesetzt, die Grundeigentümerschaft ist damit einverstanden und die massgebenden Bestimmungen werden eingehalten. Für das Aufstellen von temporären Strassenreklamen ist immer eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen.



Plakatständer

Die Gemeinde Bauma stellt keine mobilen Plakatständer zur Verfügung.

Strafbestimmungen

Gemäss Art. 114 lit. a SSV wird das vorschriftswidrige Anbringen von Strassenreklamen mit Haft oder Busse bestraft.

Bauma, 11. Februar 2015

Gemeindeverwaltung Bauma
Abteilung Präsidiales+Sicherheit